

Merkblatt für therapeutische Sehhilfen

Nach § 21 Absatz 6 der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) in Verbindung mit Nr. 2.5 der Anlage 4 zur ThürBhV und den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung („Hilfsmittel-Richtlinien“- HilfsM-RL) gilt:

Die Aufwendungen für Speziellinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind in den nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der HilfsM-RL geschilderten Fällen bei bestehender medizinischer Notwendigkeit beihilfefähig.

Die Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Fassung der HilfsM-RL unter:

<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/>